

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 07

Erkheim, 19. März

2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu für den Markt Erkheim, die Gemeinden Lauben und Westerheim

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Lauben, Gemeinde Lauben, der Gemarkung Günz, Gemeinde Westerheim, und der Gemarkung Daxberg, Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu, zum Schutz der Brunnen Lauben und Frickenhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lauben und der Gemeinde Egg a. d. Günz

65

Bekanntmachung des Marktes Erkheim

über die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Auenweg“
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet bzw. der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

83

Hinweis zur Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im Bereich des Zweckverbands „Industrie- und Gewerbepark A96“ (Stellplatzsatzung)

92

Die Bekanntmachung des Amtsblatts 07/2026 erfolgt durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

**Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Lauben,
Gemeinde Lauben, der Gemarkung Günz, Gemeinde Westerheim, und der Gemarkung
Daxberg, Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu, zum Schutz der Brunnen Lauben und
Frickenhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lauben und der
Gemeinde Egg a. d. Günz**

vom 17. Februar 2026

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2025 I Nr. 4) geändert worden ist, in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und Anlage 7 Nr. 8.4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die zuletzt durch Art. 256 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Januar 2026 (GVBl. S. 26) und durch § 1 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1
Allgemeines**

¹Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Lauben und die Gemeinde Egg a. d. Günz durch die Gemeinde Lauben, Erkheimer Straße 7, 87761 Lauben, wird in den Gemeinden Lauben und Westerheim sowie im Markt Erkheim das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 8 erlassen.

**§ 2
Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einer Weiteren Schutzzone, einer Engeren Schutzzone und einem Fassungsbereich.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem in der Anlage 1 wiedergegebenen Lageplan eingetragen. ²Für den genauen Grenzverlauf ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 7 500 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in den Rathäusern der Gemeinden Lauben und Westerheim sowie des Marktes Erkheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der kennzeichnenden Linie.

(3) Veränderungen der Bezeichnungen oder der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich wird durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone und die Weitere Schutzzone werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3
Verbote, Beschränkungen und Handlungspflichten**

(1) Es sind, unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
1.	bei Eingriffen in den Untergrund		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (insbesondere linienhaft durchhaltende Geländeeinschnitte, Fischteiche, Rohstoffabbau, genehmigungsfreie Abgrabungen gem. Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes – BayAbgrG)	nur zulässig wie in Zone II sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Nrn. 2 bis 5 zulässigen Maßnahmen, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen	nur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung zulässig, verboten für genehmigungsfreie Abgrabungen
1.2	Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstigen Erdaufschlüssen	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke	verboten
1.3	Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf oder in den Boden	verboten, auch für genehmigungsfreie Aufschüttungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	
1.4	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	nur zulässig für – unterirdische Leitungen ohne Verwendung wassergefährdender Stoffe, zur unmittelbaren Versorgung im Schutzgebiet befindlicher Anwesen und Einrichtungen – Freileitungen mit Mastfundamenten bis 3 m Tiefe, jedoch über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand ¹ , ohne Bodenverbesserungsmaßnahme	verboten
1.5	Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.6	untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, selbst wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	nur zulässig für abgelenkte, bergrechtlich betriebsplanpflichtige Tiefbohrungen (insbesondere der tiefen Geothermie), die außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	

¹ Der höchste natürliche Grundwasserspiegel, der an der Einbaustelle wiederkehrend zu erwarten ist. Hierfür ist der höchste gemessene Grundwasserspiegel zugrunde zu legen, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 Meter. In Abhängigkeit geologischer und hydrogeologischer (z. B. starke Grundwasserschwankungen im Karst), weiterbedingter (z. B. extreme Feuchtpereoden) oder technischer (z. B. Einstellung von Grundwasserentnahmen) Einflüsse kann im Einzelfall ein höherer Sicherheitsabstand erforderlich sein. Sofern langjährige durchgehende Messungen für den Standort vorliegen (> 30 Jahre, mind. 1 Messung je Monat), kann der Sicherheitsabstand auch reduziert werden. Sofern aus Hochwasserereignissen Extremwerte im Grundwasser resultieren, sind maximal hundertjährige Hochwasser (HQ₁₀₀) maßgeblich. Bei fehlender Datengrundlage ist eine Ableitung aus Messungen an benachbarten Grundwasserstellen möglich, unter Beachtung der hydrogeologischen Verhältnisse (z. B. Grundwassergefälle, ggf. abweichende Untergrundverhältnisse).

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1 und 2)		
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV), außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwsV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (ohne Nrn. 2.4 bis 2.6) <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 2.3</i>	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Nr. 2.1 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind, 6 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Unterallgäu	verboten
2.3	Anlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erste Variante WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen (Anlagen die am 10.03.2026 bereits errichtet sind, sind bestehende Anlagen im Sinne dieser Verordnung): Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2 Nr. 2; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen	
2.4	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern ²	verboten	
2.5	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.6	Anlagen zur Erdwärmennutzung zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.7	Abfüllen und Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für – das Abfüllen (z. B. Betanken) über technische Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis – das kurzfristige (maximal 3 Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Litern	verboten

² Gärsubstrat- und Gärrestelager sind Teil der Biogasanlage, wenn sie nach § 2 Abs. 14 AwsV im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Herstellungsanlage stehen.

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
2.8	sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für <ul style="list-style-type: none"> – Verwenden über flüssigkeits- und durchlässigen, regelmäßig durch Augenschein auf Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen (wie z. B. in Werkstätten), unter Bereithalten geeigneter Bindemittel – Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen) – Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs – Winterdienst auf gewidmeten Verkehrswegen 	verboten
2.9	Abfall im Sinne der Abfallgesetze auf Deponien sowie bergbaulichen Abraum oder unverwertbare Lagerstättenanteile in Gruben, Brüchen und Tagebauen abzulagern	verboten	
2.10	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	verboten	
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	verboten	
3.3	Trockentoiletten	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem Behälter, der regelmäßig geleert wird	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten <i>Hinweis: Befreiungsoptionen s. Anlage 2 Nr. 3</i>	verboten
3.5	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser ins Grundwasser oder Oberflächengewässer, einschließlich Regenklär- und Regenrückhaltebecken, zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden	verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem kommunalem, häuslichem oder gewerblichem Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern <i>Hinweis: Betreiben siehe Nr. 3.8</i>	nur zulässig für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgewiesen wird	verboten
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig, wenn die Prüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 4 gegenüber dem Landratsamt Unterallgäu nachgewiesen werden. Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Leitungen oder Anlagen sind die Nachweise der Prüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 4 erstmalig innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.	

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen im Freien		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 des Baugesetzbuchs [BauGB], landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung für <ul style="list-style-type: none"> o Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden o sonstige Flächen unter Berücksichtigung von Nr. 3.5 o sonstige Wege wie in Zone II - verboten für Bundesautobahnen 	nur zulässig für öffentliche Rad-, Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, ohne Geländeeinschnitte und bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	Verwenden von Baumaterialien mit auswaschbaren und auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel), insbesondere beim Straßen-, Wege- und Eisenbahnbau	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf die Nrn. 2.2 und 2.7 wird hingewiesen)	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung der Nrn. 3.7 und 3.8	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig ohne wesentliche Minderung (< 10 %) der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung und mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nrn. 3.7 und 3.8 sowie mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze unter Beachtung von Nr. 5.1 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten
4.7	öffentliche Veranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport 	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahrt auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z. B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen wie Rasensport- und Golfplätze)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1 bis 6.3 zulässigen Stoffen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn <ul style="list-style-type: none"> - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird (unter Beachtung der Nrn. 3.5, 3.7 und 3.8) und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand¹ liegt 	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	Verboten	

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	<ul style="list-style-type: none"> – verboten für neue landwirtschaftliche Anwesen – für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen nur zulässig entsprechend Anlage 2 Nr. 5 	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen nach Maßgabe der Anlage 2 Nr. 5.1 frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Unterallgäu	verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Gärfutter (JGS-Anlagen) ⁴ zu betreiben	für alle bestehenden Anlagen: Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 2 Nr. 5.2. Durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen.	Anzeigepflicht wie in Zone III, mit anschließender behördlicher Entscheidung zum Weiterbetrieb nach § 52 WHG
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten	
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost und Gärresten	wie Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften	
6.3	Ausbringen oder Lagern von <ul style="list-style-type: none"> – Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art) – klärschlammhaltigen Düngemitteln – Düngemitteln, Gärresten und Kompost, die Anteile von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten enthalten 	verboten, ausgenommen Kompost <ul style="list-style-type: none"> – mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“ – aus der Eigenkompostierung in Hausgärten 	verboten

³ Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792 in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

⁴ nach § 2 Abs. 13 AwSV

Nr.		in der Weiteren Schutzzone (Zone III)	in der Engeren Schutzzone (Zone II)
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger, Mineraldünger und Schwarzkalk (auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)	verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandfrierhaltung (auch im Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland, Feld- und Klee gras ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2 Nr. 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten; Wildkürungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	—	verboten
6.9	Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen mit schonenden Verfahren 1 Woche nach Anzeige beim Landratsamt Unterallgäu	verboten (für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen mit schonenden Verfahren nach § 4 erteilt werden)
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Nr. 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Bewässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Anlegen von Rückegassen	nur zulässig unter Beachtung des LfU-Merkblattes Nr. 1.2/10 „Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet“	nur zulässig wie in Zone III, 4 Wochen nach Anzeige beim Landratsamt Unterallgäu

Nr.		in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
		(Zone III)	(Zone II)
6.14	forstliche Hiebmaßnahmen, Kahlhiebe und wirkungsglei- che Maßnahmen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG), Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen, wie z. B. Windwurf, Schädlingsbefall (siehe An- lage 2 Nr. 8)	
6.15	Rodung	verboten	
6.16	Lagern von Hackschnitzeln außerhalb von Gebäuden	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abde- ckung gegen Niederschläge	verboten
6.17	Nasskonservierung von Rund- holz	verboten	

(2) ¹Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. ²Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

(4) ¹Sind für Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nrn. 3.5 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. ²Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern zuständige Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und staatliches Gesundheitsamt verständigt sind.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Handlungs- und Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WHG)

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der anderen Schutz-zonen durch

Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

(2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

(4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch

- a) Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
- b) von ihm hiermit Beauftragte

zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

(5) Sind Aufzeichnungen nach dieser Verordnung vorzunehmen, sind diese auf Verlangen dem Begünstigten und/oder dem Landratsamt Unterallgäu innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

§ 7

Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)

(1) ¹Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten. ²Die Höhe ergibt sich aus den zum Erreichen des Schutzzwecks tatsächlich erforderlichen Einschränkungen oder Mehraufwendungen.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)

(1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.

(2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.

(3) ¹Der Begünstigte hat die Engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die Weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. ²Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht

nach § 5 EÜV aufzunehmen. ³Sofern eine Mängelbeseitigung in einer der Gefährdungslage und Zumutbarkeit angemessenen Frist nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Unterallgäu und das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu verständigen. ⁴Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der Engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. ⁵Verstöße sind dem Landratsamt Unterallgäu unverzüglich mitzuteilen. ⁶Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.

(4) ¹Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 EÜV i. V. m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. ²Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

(5) Der Begünstigte hat bei den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die nur teilweise in der Engeren Schutzzone liegen, die Grenzlinien der Engeren Schutzzone vor Ort einzumessen und durch blau markierte Pfosten im Gelände kenntlich zu machen, damit Probleme bei der Bewirtschaftung der Grundstücke, die sich evtl. aufgrund der Durchschneidung der Grundstücke ergeben, vermieden werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 103 Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
2. eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 10.03.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Lauben, Daxberg und Günz (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lauben und des Ortsteiles Frickenhausen vom 06.11.1984 (KABl. 1984 S. 451) außer Kraft.

Mindelheim, 17. Februar 2026
Landratsamt Unterallgäu
gez.
Alex Eder
Landrat

Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Lauben, Gemeinde Lauben, der Gemarkung Günz, Gemeinde Westerheim, und der Gemarkung Daxberg, Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu, zum Schutz der Brunnen Lauben und Frickenhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lauben und der Gemeinde Egg a. d. Günz

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6

Die Anzeige nach den Nrn. 2.2, 2.3, 2.6, 5.4, 5.5 und 5.6 muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nrn. 2.2, 2.3 und 2.6)

2.1 Anlagen nach Nr. 2.2 in der Weiteren Schutzzone (Zone III)

Die Errichtung oder Erweiterung der Anlagen ist nur zulässig für

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe (z. B. biogene Öle wie Rapsöl) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
- c) **oberirdische Anlagen für feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüf- und Fristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten Weiteren Schutzzone (Zone III) und in der Engeren Schutzzone (Zone II), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

2.2 Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden

Für im Schutzgebiet bereits bestehende Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden (Nr. 2.3) sind mindestens die materiellen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen zugänglich auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtigkeit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für neue Erdwärmekollektoren ist das Rohrleitungssystem in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren.

3. Ausbringen von Abwasser (zu Nr. 3.4)

Für abgelegene Anwesen nach Art. 41 Abs. 2 BayBO kann in der Weiteren Schutzzone (Zone III) im Einzelfall auf Antrag im Rahmen einer Befreiung der Ausbringung des Gemisches aus vorbehandeltem Abwasser mit Gülle/Jauche zugestimmt werden, wenn die düng- und abfallrechtlich ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung gesichert ist. In der Engeren Schutzzone (Zone II) kommt eine Befreiung regelmäßig nicht in Betracht.

4. Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben (zu Nr. 3.8)

Einzuhaltende Prüffristen:

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone III	Engere Schutzzone II
1. Öffentliche Abwasseranlagen		
1.1 Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
1.2 Kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2. Private Abwasseranlagen		
2.1 Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.2 Kleinkläranlagen	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
2.3 Abwasserleitungen und Schächte für gewerbliches/industrielles Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
2.4 Behandlungsanlagen für gewerbliches/industrielles Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
für Druckleitungen gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		
* Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gemäß LfU-Merkblatt Nr. 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zur beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüfintervalls der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.		

5. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nrn. 5.3, 5.4 und 5.5)

5.1 Stallungen und JGS-Anlagen errichten oder erweitern (zu Nrn. 5.3 und 5.4)

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme, nach einer Erweiterung (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.

Eine Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlagen ist mindestens 6 Wochen im Voraus der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG auch dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeits- und durchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, rechnerische Rissbreite 0,2 mm) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

a) Stallungen

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigungen des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

Für Güllekeller, Güllekanäle und Rohrleitungen gelten die Anforderungen an JGS-Anlagen.

b) JGS-Anlagen

Grundsätzlich dürfen nach Anlage 7 Nr. 2.1 AwSV für JGS-Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

JGS-Lageranlagen für flüssige, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen unabhängig vom Gesamtvolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden.

JGS-Lageranlagen für feste, allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen bei Lagerhöhen über 3 m oder mehr als 1.000 m³ Lagervolumen nur mit einem Leckageerkennungssystem errichtet und betrieben werden, das bei Undichtheit die Leckagen in einen dichten Behälter ableitet.

Die Dichtheit von JGS-Lagerbehältern sowie von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z. B. DIBt-Zulassung Z-59.26). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Bei Fahrsilos sind die Fugen in der Bodenplatte und aufgehenden Wänden dauerhaft dicht auszuführen, z. B. mit Fugenbändern oder -blechen.

Bei JGS-Anlagen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Biogasanlagen (vgl. § 2 Abs. 14 AwSV) gelten die Anforderungen an Biogasanlagen laut § 3 Abs. 1 Nr. 2.4 dieser Verordnung.

5.2 Dichtheitsprüfung für bestehende JGS-Anlagen (zu Nr. 5.5)

Für im Schutzgebiet bereits bestehende JGS-Anlagen gelten die Anforderungen der Nummer 10 des DWA-Arbeitsblattes A 792 hinsichtlich der Dichtheitsprüfung unabhängig vom Anlagenvolumen, sofern keine Leckageerkennung vorhanden ist.

Die Prüfintervalle betragen:

Weitere Schutzzone (Zone III)

5 Jahre

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

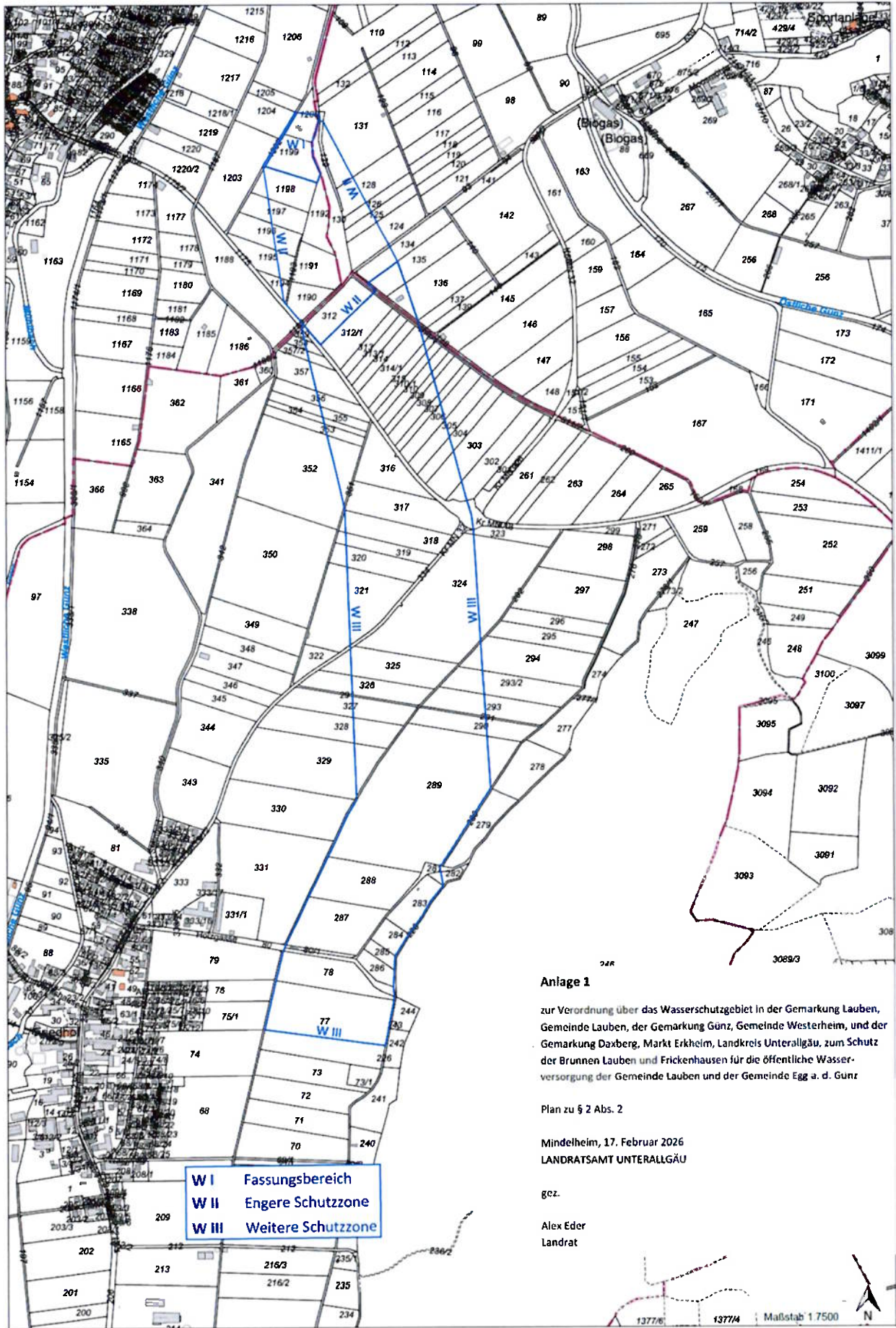
- Weinbau
- Beerenanbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau (ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der üblichen Fruchtfolge)
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche. Eine Befreiungsperspektive gem. § 52 Abs. 1 Satz 3 WHG besteht insbesondere bei Kulturen, die ohne chemischen Pflanzenschutz und intensive Düngung betrieben werden.

8. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlhieb wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. Ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Befreiung durch die Kreisverwaltungsbehörde. Die Befreiung kann unter der Voraussetzung erteilt werden, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit durch den Kahlhieb nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Unterallgäu unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet § 3 Abs. 1 Nr. 6.15 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten bzw. ist in unausweichlichen Fällen nur mit einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung zulässig.



Mindelheim, 17. Februar 2026
Landratsamt Unterallgäu
gez.
Alex Eder
Landrat
Amtsblatt 07/2026 vom 19.03.2026

1-6100.1

1-6102.1

**Bekanntmachung über die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Auenweg“
Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet bzw. der Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat Erkheim hat in der öffentlichen Sitzung am 17.03.2026 zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Auenweg“ die Stellungnahmen zur (frühzeitigen) Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB behandelt.

Weiterhin hat der Marktgemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 17.03.2026 die aus dem jeweiligen Abwägungsvorgang resultierenden Entwurfsfassungen der Planunterlagen sowohl der 14. Änderung des Flächennutzungsplans als auch des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Auenweg“, jeweils mit Stand vom 17.03.2026, gebilligt sowie auch den jeweiligen Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gefasst (gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Auenweg“.

Die Planunterlagen werden durch das Planungsbüro eberle.PLAN, Frundsbergstr. 18, 87719 Mindelheim erstellt.

• Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet befindet sich etwa 500 m östlich der Ortslage von Erkheim direkt nördlich entlang des „Auenweges“. Getrennt durch eine Flur- / Wirtschaftswegefäche grenzt westlich der „Äußere Riedbach“ an. Die nächstgelegene Bebauung entlang der nördlich / nordwestlich gelegenen „Mindelheimer Straße“ weist einen Abstand von rund 250 bis 300 m auf, zudem befindet sich Rund 150 m südwestlich der Baulandflächen ein Einzelanwesen. Die Kreisstraße MN 37 sowie die BAB 96 liegen etwa 470 m bzw. mehr als 500 m südlich entfernt.

• Umgrenzungen der räumlichen Geltungsbereiche:

Im Wesentlichen ist eine weitreichende räumliche Überlagerung der Geltungsbereiche der beiden Bauleitplanvorhaben gegeben, mit Ausnahme folgender geringfügiger Abweichung:

Da in der Flächennutzungsplanänderung die Kennzeichnung der „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur & Landschaft“ an die verfahrensgegenständlich neu geplante Flächendarstellung der Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaik" für eine zielführende Integration der Änderungsplanung in die Gesamtplanungskonzeption aus dem Jahr 2002 (plangraphisch) anzupassen ist, wurden die hierfür entsprechend benötigten Flächen in den betreffenden Rand- / Übergangsbereichen im Nordwesten und Süden in die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Planung miteinbezogen.

- Die Umgrenzung des ca. 2,6 ha großen räumlichen Geltungsbereichs der 14. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Grundstück mit der Flurnummer 1943 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 373, 1943/1, 1944 und 1944/1, jeweils der Gemarkung Erkheim.
- Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Auenweg“ weist eine Größe von ca. 2,4 ha auf und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1943 der Gemarkung Erkheim.

Die verfahrensgegenständlichen Umgrenzungen der räumlichen Geltungsbereiche sind in zwei separaten, dieser Bekanntmachung beigelegten Lageplänen, jeweils mit unterbrochenen schwarzen Begrenzungslinien dargestellt. Die beiden Lagepläne sind Bestandteile dieser Bekanntmachung.

Naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf

Der gesamte naturschutzrechtliche Ausgleichs(flächen)bedarf wird „gebietsintern“ in den Randbereichen des Plangebietes, auf einer 3.046 m² umfassenden Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1943 der Gemarkung Erkheim erbracht bzw. dort zugeordnet und festgesetzt (der Wert des Aufwertungsfaktors beträgt 1,0).

- Anlass, Bedarf und Zielsetzung:

Östlich von Erkheim ist unmittelbar nördlich entlang des „Auenweges“ sowie östlich benachbart des „Äußeren Riedbachs“ durch die Regionalwerk Unterallgäu GmbH, 87719 Mindelheim, als Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant.

Das Vorhaben / die Errichtung der vorgesehenen Anlage trägt insbesondere dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie v.a. auch zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen welt- und energiepolitisch schwierigen Gesamt-Situation erfolgt insbesondere auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -Übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energie-wende").

Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des neu gefassten EEG 2023) sowie auf das „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (...)“ vom 23. Dezember 2022 verwiesen, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (...) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.

Dabei sollen gemäß der Bundesgesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Darüber hinaus besteht im Zuge der angestrebten Festlegung einer möglichst weitreichend gebietsverträglichen sowie gesamtplanerisch-zielführenden Planungskonzeption die Möglichkeit für eine wünschenswerte Erweiterung bzw. Optimierung und Stärkung des Biotop-Verbundes entlang des „Äußeren Riedbachs“ (vorliegend v.a. auch im Nahbereich / Umgriff einer bereits bestehenden, amtlich kartierten gewässerbegleitenden Biotop- bzw. Lebensraumstruktur entlang des Fließgewässers).

Im Ergebnis schafft die Marktgemeinde mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Auenweg“ und der 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage und leistet damit auf kommunaler Ebene einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiterführenden Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

- Über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung soll die Öffentlichkeit unterrichtet werden.

Zu diesem Zweck werden im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Entwurfss Fassungen sowohl der 14. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Plan-darstellung und einer Begründung mit Umweltbericht als auch des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Am Auenweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung mit Umweltbericht sowie dem Vorhabens- und Erschließungsplan, jeweils in der Fassung vom 17.03.2026, in der Zeit von

Freitag, den 20.03.2026 bis einschließlich Montag, den 20.04.2026

im Internet veröffentlicht – durch Bereitstellung auf der Internetseite der Marktgemeinde Erkheim unter „www.erkheim.de“ (unter der Rubrik „Baugebiete“ => „14. Änderung des Flächennutzungsplans – Unterlagen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB“ bzw. „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Am Auenweg“ – Unterlagen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB“).

Zeitgleich werden sämtliche Unterlagen der Bauleitplanvorhaben sowie auch dieser Bekanntmachungstext entsprechend im Zeitraum von Freitag, den 20.03.2026 bis einschließlich Montag, den 20.04.2026 auch im Rathaus der Marktgemeinde Erkheim, Marktstraße 1, 87746 Erkheim, öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können dort während der allgemeinen, üblichen Amts- bzw. Dienststunden oder nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden (Kontakt: Telefonnummer: 08336/805357-0, Fax: 08336/805357-50; Montags, Dienstags und Freitags von 08:00 bis 11:00 Uhr und Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr; Kontakt per E-Mail: vorzimmer@erkheim.de).

Ebenfalls werden die Unterlagen in diesem Zeitraum bei der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Erkheim, Babenhauser Straße 7, 87746 Erkheim öffentlich ausgelegt und können dort während der allgemeinen, üblichen Amts- bzw. Dienststunden oder nach Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden (Kontakt: Telefonnummer: 08336/8024-0, Fax: 08336/8024-33; Montags bis Freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr zusätzlich Donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr; Kontakt per E-Mail: poststelle@vg-erkheim.de).

Auf Wunsch werden die Planungen erläutert. Dabei besteht für die Bürger die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben bzw. sich zu den Planungen zu äußern und diese mit den Vertretern der Gemeinde zu erörtern. Auch besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen von jedermann während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können;
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (an folgende E-Mail-Adresse: vorzimmer@erkheim.de); bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden – beispielsweise schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus oder der VG Erkheim zu den obengenannten Amts- bzw. Dienststunden oder nach Terminvereinbarung;
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, und
4. dass folgende leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten bestehen: die Planunterlagen sowie dieser Bekanntmachungstext werden - neben der Veröffentlichung im Internet - bei den oben bereits genannten Stellen (im Rathaus der Marktgemeinde Erkheim sowie bei der VG Erkheim) entsprechend im Zeitraum von Freitag, den 20.03.2026 bis einschließlich Montag, den 20.04.2026 zusätzlich zur Einsichtnahme bereit gehalten / öffentlich ausgelegt.

Für die Änderung des Flächennutzungsplans wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB ergänzend zu § 3 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Berücksichtigung von gesetzlichen Feiertagen sowie den Umfang der Planung wird die Beteiligungsfrist auf eine Dauer von 32 Kalendertagen festgelegt (gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Wichtiger Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches im vorgenannten Veröffentlichungszeitraum bei den oben genannten Dienststellen mit ausliegt bzw. ebenfalls auf der Internetseite (Informationsblatt Datenschutz Öffentlichkeitsbeteiligung) veröffentlicht ist.

- Parallel zu den Entwurfsfassungen der beiden verfahrensgegenständlichen Planungen werden auch die eingegangenen und erhaltenen umweltbezogenen Informationen bzw. Stellungnahmen aus den beiden Beteiligungsverfahren der (frühzeitigen) Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB im Internet veröffentlicht bzw. zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten / öffentlich ausgelegt.

Diese sind ebenfalls auf der Internetseite der Marktgemeinde Erkheim unter „www.erkheim.de“ (unter der Rubrik „Baugebiete“ => „14. Änderung des Flächennutzungsplans – Unterlagen Beteiligung der Öffentlichkeit gem.

§ 3 Abs. 2 BauGB“ bzw. „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Am Auenweg“ – Unterlagen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB“) abruf- und einsehbar.

- Zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans liegen entsprechende Umweltbezogene Informationen bzw. Stellungnahmen zu folgenden Belangen / Umweltschutzgütern vor: Fläche, Boden und Wasser (-recht bzw. -wirtschaft) sowie Immissionsschutz. (Stellungnahmen: Landratsamt Un-

terallgäu – Sachgebiet Wasserrecht; Wasserwirtschaftsamt Kempten; Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) – Mindelheim; Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern)

- Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Auenweg“ liegen entsprechende Umweltbezogene Informationen bzw. Stellungnahmen ebenfalls zu folgenden Belangen / Umweltschutzgütern vor: Fläche, Boden und Wasser (-recht bzw. -wirtschaft) sowie Immissionsschutz. (Stellungnahmen: Landratsamt Unterallgäu – Sachgebiet Wasserrecht; Wasserwirtschaftsamt Kempten; Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) – Mindelheim; Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern)

Die genannten Stellungnahmen können im Rahmen der Veröffentlichung im Internet / Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Des Weiteren wird zur Kenntnis gegeben, dass seitens der Öffentlichkeit im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu beiden Bauleitplanvorhaben keine Äußerungen / Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken / Einwendungen, etc. eingegangen sind!

- Darüber hinaus sind insbesondere folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar / liegen den Unterlagen der beiden Bauleitplanvorhaben im Wesentlichen zu Grunde:

Schutzgut	Urheber / Quelle	Art der vorhandenen Information
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - gesetzliche Regelungen: Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO) - gemeindl. Flächennutzungs- sowie Landschaftsplan - Regionalplan der Planungsregion Donau-Iller - Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) - „BayernAtlas“ der Bayer. Vermessungsverwaltung - Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim vom 23.12.2025 	<ul style="list-style-type: none"> - daraus folgend: siehe „Festsetzungen durch Text“ zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur grünordnerischen Konzeption; zudem Ziffer 3.1 des Umweltberichts) - Aussagen zu Größe und Bestands- / Realnutzungssituation der in Anspruch genommenen Flächen (siehe Ziffern 2.2 & 4.1 der Begründung sowie 2.1 des Umweltberichts) - Inhalte / Aussagen des Regionalplans und des Landesentwicklungsprogramms zu Flächenverbrauch und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (siehe Ziffer 3.3 der Begründung zu der Bebauungsplanänderung sowie Ziffer 3.3 der Begründung zur (Flächennutzungsplan-Änderung (FNP-Änderung))
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - gemeindl. Flächennutzungs- sowie Landschaftsplan - Übersichtsbodenkarte M 1:25.000, Bodenkarte M 1 : 200.000, Bodeninformationssystem des Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) - Geologische Karte M 1:500.000, Digitale Geologische Karte von Bayern M 1:25.000 des Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) - Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), UmweltAtlas Bayern - Boden: Moorbodenkarte M 1:25.000 - Baugrundgutachten: „BV Resterschließung Grünlandweg in 87746 Erkheim, Markt Erkheim“, Baugrundgutachten Projekt Nr. 12943; Blasy & Mader GmbH, 82279 Eching am Ammersee, mit Stand vom 06.12.2022 	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zu Bestands- / Realnutzungssituation des Plangebietes und dessen Umgriff (siehe Ziffern 4.1, 4.2.1 und 4.2.2 der Begründung sowie 2.1 & 3.2 des Umweltberichts) - Aussagen zur naturräumlichen Lage des Plangebietes und dessen Umgriff - Art des natürlichen Bodenvorkommens - Art des Bodenvorkommens im Planungsgebiet - Altlastenverdachtsflächen: Kein Hinweis auf Altlasten - Aussagen, Hinweise zur Niederschlagswasserbehandlung, in Bezug auf Hang- und Schichtwasser, zur Lage im „wassersensiblen Bereich“ sowie zu wild abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen (siehe Ziffer 3. der „Hinweise durch Text“ sowie Ziffer 4.2.2 und 9. der Begründung zum Bebauungsplan)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - gemeindl. Flächennutzungs- sowie Landschaftsplan - UmweltAtlas Bayern, Themenbereich Naturgefahren, Unterpunkt „Hochwasser“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) sowie Ausschnitt „Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut“ - Darstellung der potentiellen Fließwege bei Starkregen, Geländesenken und potentielle Aufstaubereiche sowie der „wassersensiblen Bereiche“ - Baugrundgutachten: „BV Resterschließung Grünlandweg in 87746 Erkheim, Markt Erkheim“, Baugrundgutachten Projekt Nr. 12943; Blasy & Mader GmbH, 82279 Eching am Ammersee, mit Stand vom 06.12.2022 - Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 21.01.2026 	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zu Bestandssituation des Plangebietes und dessen Umgriff (siehe Ziffern 4.2.2 der Begründung sowie 3.3 des Umweltberichts) - Hinweise i.V.m. der Lage von Teilen des Plangebietes im „wassersensiblen Bereich“, der Lage des Plangebietes zu dem „Äußeren Riedbach“ und dem Wasserschutzgebiet; Hinweise zum Gewässer- und Grundwasserschutz (siehe Ziffer 3.3 „Hinweise durch Text“ & Ziffer 4.2.2 Begründung) - Versickerungsfähigkeit des Bodens - Hinweise auf mögliche Gefahren durch wild abfließendes Oberflächenwasser bzw. zur Hochwassergefährdung bei extremen Niederschlagsereignissen (siehe Ziffer 9.2.4 der Begründung)

Schutzgut	Urheber / Quelle	Art der vorhandenen Information
	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Wasserrecht vom 29.12.2025 	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (siehe Ziffern 2 „Hinweise durch Text“ & 9.2.3 der Begründung)
Klima (-wandel) und Lufthygiene	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - gemeindlicher Flächennutzungs- sowie Landschaftsplan - Deutscher Wetterdienst: langjährige Mittelwerte der Temperatur- und Niederschlagswerte 1961 bis 1990 sowie 1991 2020 der Wetterstationen Memmingen und Mindelheim 	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zu Bestands- / Realnutzungssituation des Plangebietes und dessen Umgriff (siehe Ziffer 4.1 Begründung sowie 2.1 & 3.4 Umweltbericht) - Informationen zu Lokalklima und kleinklimatischer Situation - die Anlage führt durch die Stromerzeugung zu einer Verringerung von CO₂-Ausstoß und leistet damit einen weiteren wichtigen Beitrag zum Klimaschutz
Flora, Fauna & Biologische Vielfalt / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - gemeindl. Flächennutzungs- sowie Landschaftsplan - Artenschutzkartierung, Biotopkartierung sowie Ökoflächenkataster des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) - Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web) des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) - Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) des Landkreises Unterallgäu - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung / Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Unterallgäu im Verlauf des Planungsprozesses / Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens 	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zu Bestands- / Realnutzungssituation des Plangebietes und dessen Umgriff (siehe Ziffer 4.1 der Begründung sowie 2.1 & 3.5 des Umweltberichts) - Aussagen zu Schutzgebieten / Arten- und Biotopschutz / Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt (siehe Ziffer 4.2.4 der Begründung sowie 1.2.5 & 3.5 des Umweltberichts) - Aussagen zur grünordnerischen Planungskonzeption (siehe § 9 der Festsetzungen durch Text, Ziffer 5.2 der Begründung zum Bebauungsplan) - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung / Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit Informationen zu der gebietsextern gelegenen Ausgleichsfläche (siehe § 10 der Festsetzungen durch Text, Ziffern 6 und 7 der Begründung zum Bebauungsplan)
Mensch – Immissionsschutz; Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - gemeindl. Flächennutzungs- sowie Landschaftsplan - Stellungnahme Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, vom 18.12.2025 - Blindgutachten mit der Bezeichnung „BERICHT Zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage bei Markt Erkeim, Bayern“, Bericht Nr. AMK293-AA-2601-V1.0 des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme (ISE), 79110 Freiburg, mit Stand vom 30.01.2026 	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zu Bestands- / Realnutzungssituation des Plangebietes und dessen Umgriff (siehe Ziffern 4.1 & 8. der Begründung sowie 2.1 & 3.6 Umweltbericht) - Überprüfung des Planvorhabens durch ein Blindgutachten aufgrund der Lage des Plangebietes im Einwirkungsbereich der 500 m südlich gelegenen Bundesautobahn BAB 96 bzw. der direkt nördlich an diese anschließenden Kreisstraße MN 37; Ergebnis: Blendung weder auf der Autobahn A96 noch auf der Kreisstraße MN37; Potenzielle Blendzeiten an der nächstgelegenen wohngenutzten Bebauung deutlich unter den erlaubten Grenzwerten
Orts- und Landschaftsbild, Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - gemeindl. Flächennutzungs- sowie Landschaftsplan - Kartierungen / Orteinsichten im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans - „BayernAtlas“ der Bayer. Vermessungsverwaltung - Vorabstimmung des Standortes sowie insb. auch der situativ-bedarfgerechten Eingrünungs- / Ortsrandfordernisse mit dem Bauamt / der Bauverwaltung und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens 	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zu Bestands- / Realnutzungssituation des Plangebietes und dessen Umgriff (siehe Ziffern 4.1 der Begründung sowie 2.1, 3.7 & 3.8 des Umweltberichts) - Bedeutung für die Naherholung (siehe Ziffer 3.7 des Umweltberichts) - Einbindung in die Landschaft (siehe Ziffer 3.8 des Umweltberichts) - daraus folgend: Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen und zur grünordnerischen Konzeption i.V.m. den naturschutzfachlichen Maßnahmen auf den „gebietsinternen“ Ausgleichsflächen (siehe §§ 3, 5, 9 & 10 der Festsetzungen durch Text sowie Ziffern 5.1, 5.2 & 7. der Begründung zu dem Bebauungsplan)
Kulturelles Erbe, Bau- und Bodendenkmäler	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - gemeindlicher Flächennutzungs- sowie Landschaftsplan - „Bayerischer Denkmal Atlas“ des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet selbst vorhanden (siehe Ziffern 4.2.5 der Begründung zum Bebauungsplan & 3.9 des Umweltberichts) - Hinweise zur Sicherung möglicher noch nicht bekannter Bodendenkmäler (siehe Bebauungsplan; Ziffer 1. der Hinweise durch Text)

Schutzgut	Urheber / Quelle	Art der vorhandenen Information
Landschaftspläne und sonstige Pläne	- in den Flächennutzungsplan integrierter Landschaftsplan; - Gewässerpflegeplan und Gewässerentwicklungskonzept (GEK) aus dem Jahr 2012	
Entwicklungsprognosen und Alternativen		
Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - i.V.m. dem gegenständlichen Planungsvorhaben bzw. dessen Realisierung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten (siehe Ziffer 4.2.4 der Begründung zum Bebauungsplan & Umweltbericht). - Erfordernis für die Erstellung von gesonderten artenschützerischen Gutachten bzw. für die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben nicht gegeben (siehe Ziffer 4.2.4 der Begründung zum Bebauungsplan & Umweltbericht). - Keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte erkennbar. <p>In Verbindung mit dem Planvorhaben erfolgt auf Grundlage der festgelegten Grünordnungs- Konzeption zusammen mit der Konzeption für die naturschutzrechtlichen, „gebietsintern“ festgesetzten Ausgleichsflächen eine zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung, mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt von Flächen im (Nah)Bereich sowie räumlich-funktionalen Umgriff entlang der Biotop-Verbundachse bzw. naturschutzfachlich grundsätzlich relevanten Ausbreitungs- und Wanderachse entlang des „Äußeren Riedbaches“.</p>	
Planungsalternativen	<ul style="list-style-type: none"> - bereits im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens fand sowohl durch den Vorhabenträger, die Regionalwerk Unterallgäu GmbH, als auch von Vertretern der Marktgemeinde ein vergleichsweise umfangreicher vorgezogener Planungsprozess statt, mit (Vor-)Abstimmungen insbesondere mit den entsprechenden Sachgebieten des Landratsamtes Unterallgäu (darunter v.a. Untere Naturschutzbehörde & Bauamt). Im Ergebnis wurden entsprechende alternative Planungsmöglichkeiten bzw. -varianten im Planungsprozess fortwährend geprüft und in die Planunterlagen eingearbeitet; dabei übergeordnet verfolgte Zielsetzung: Beeinträchtigungen gegenüber den Umwelt-Schutzgütern möglichst zu vermeiden oder zumindest weitreichend / bestmöglich zu verringern. (siehe v.a. Ziffern 3.3, 4.2.2, 4.2.4, 5.1, 5.2, 6, 7, 8 & 9 der Begründung zum Bebauungsplan und siehe Umweltbericht) 	
Monitoring	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Monitoring bzgl. genereller Prüfung unvorhergesehener Umweltauswirkungen infolge der Planungsumsetzung sowie bzgl. Realisierung & Überprüfung grünordnerischer Maßnahmen zur Baugebietseingrünung (siehe Umweltbericht Ziffer 7). - Hinweis bzgl. Überprüfung Realisierung der „gebietsinternen“ Ausgleichsflächen sowie Überprüfung der festgelegten arten- und naturschutzfachlichen Zielsetzungen (siehe Umweltbericht Ziffer 7). - Hinweise auf weitere besondere Monitoring-Erfordernisse liegen nicht vor. 	

• Ergänzend wurde im Rahmen des gegenständlichen Planaufstellungsverfahrens bzgl. der fach- und sachgerechten Behandlung der vorliegend situativ zu berücksichtigenden besonderen Belange bzw. Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter folgendes Fachgutachten / -beitrag erstellt:

- Blendgutachten: Mit Blick auf die Berücksichtigung der vorliegenden Bestandssituation bzw. der entsprechenden Belange (insb. Lage des Plangebietes im Einwirkungsbereich der ca. 500 m südlich gelegenen Bundesautobahn BAB 96 sowie der direkt nördlich an diese angrenzenden Kreisstraße MN 37; ferner Berücksichtigung Lage zu wohngenutzter Bebauung) wurde ein gesondertes Blendgutachten erstellt, dessen Ergebnisse vollinhaltlich in die Planung integriert wurden; Blendgutachten mit Bezeichnung „BERICHT Zum Blendrisiko der geplanten PV-Anlage bei Markt Erkheim, Bayern“, Bericht Nr. AMK293-AA-2601-V1.0 des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme (ISE), 79110 Freiburg, mit Stand vom 30.01.2026.

Dieses Fachgutachten ist den Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Auenweg“ als Bestandteil der Begründung in Anlage beigelegt.

• Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird weiterhin eine Umweltprüfung im Zuge der Aufstellung der beiden Bauleitplanungen durchgeführt. Im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Auenweg“ wurde ein eigenständiger Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Dieser ist sowohl dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Auenweg“ als auch der 14. Änderung des Flächennutzungsplans als Bestandteil der Begründung in Anlage beigelegt.

Als Ergebnisse der Bewertung der einzelnen (Umwelt-)Schutzgüter im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ist folgendes zusammenfassend festzuhalten:

Schutzgut / Themen mit Auswirkungen auf den Umweltzustand	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis, insgesamt
Fläche	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Boden	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit

Schutzgut / Themen mit Auswirkungen auf den Umweltzustand	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis, insgesamt
Wasser	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Lokalklima / Luft	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Mensch (Immissionsschutz)	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Mensch (Erholung)	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Landschaftsbild	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Wechselwirkungen / Kumulierung mit Auswirkungen Vorhaben benachbarter Plangebiete	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Unfälle / Katastrophen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen

Weiterführende Ausführungen bzw. detailliertere Informationen können dem Umweltbericht (aufgestellt am 09.12.2025, fortgeschrieben am 17.03.2026) entnommen werden, welcher den Planunterlagen sowohl der 14. Änderung des Flächennutzungsplans als auch dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Am Auenweg“ als deren Bestandteil jeweils in Anlage zur Begründung beigelegt wurde.

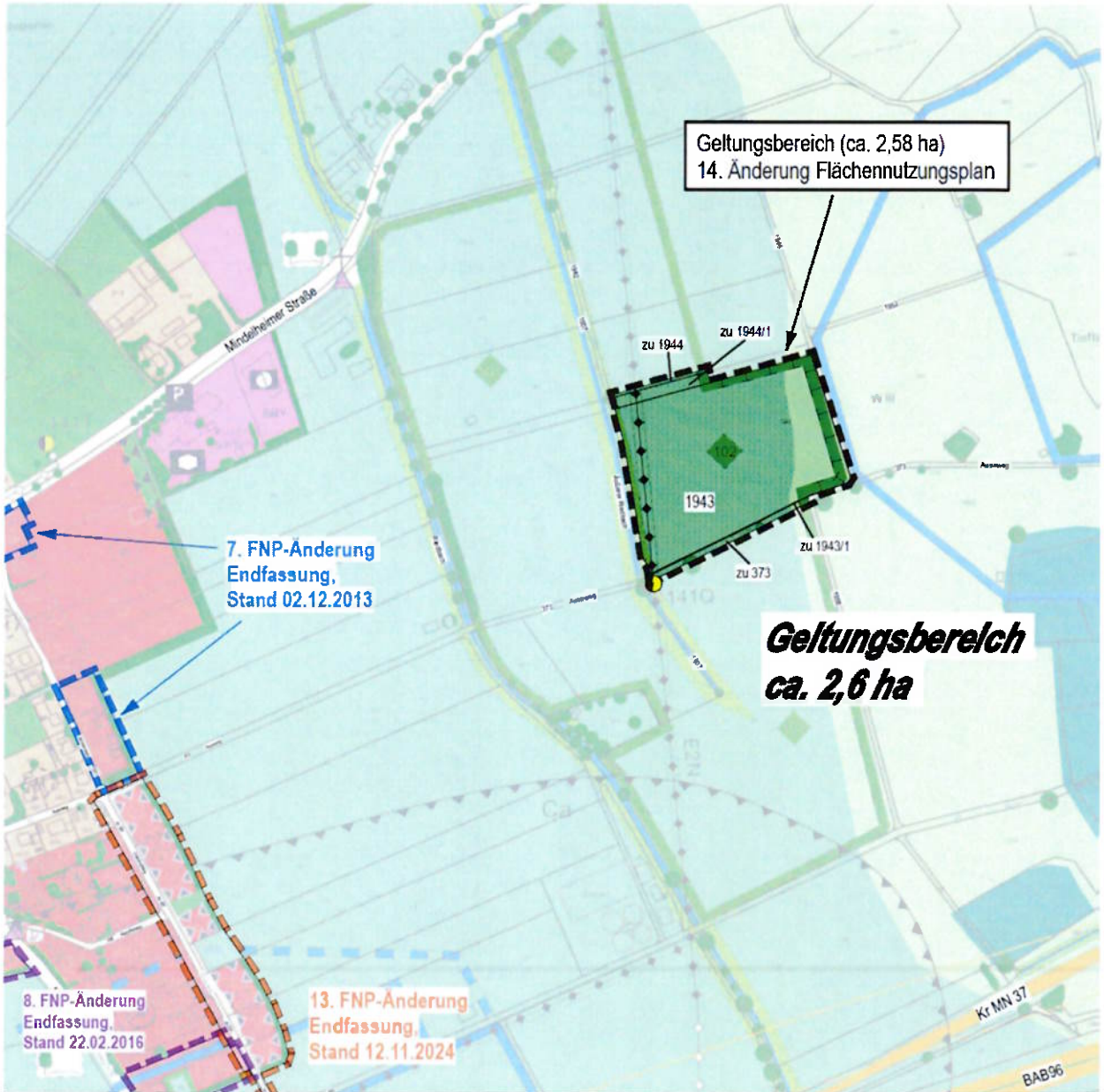
Die Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die gegenständlichen Bauleitplanungen berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird grundsätzlich zeitgleich zu dieser Öffentlichkeits-Beteiligung durchgeführt.

Auch hier wurde in Berücksichtigung von gesetzlichen Feiertagen sowie den Umfang der Planung die Beteiligungsfrist auf eine Dauer von 32 Kalendertagen festgelegt (gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Außerdem werden die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten von der Veröffentlichung im Internet / Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB auf elektronischem Weg benachrichtigt.

Die Beschlüsse und Fristen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu den beiden Bauleitplanvorhaben werden hiermit gemäß BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung mitsamt der zwei Lagepläne (als deren Bestandteile) ist während der Dauer der oben genannten Beteiligungsfrist durchgehend auf der oben genannten Internetseite der Marktgemeinde Erkheim unter „www.erkheim.de“ im Internet veröffentlicht und hängt während dieses Zeitraums auch durchgehend an der gemeindlichen Anschlagstafel öffentlich aus.



Marktgemeinde Erkheim

14. Änderung des Flächennutzungsplans

(Aufstellung im Parallelverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Am Auenweg")

Abgrenzung / Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Anlage zur Bekanntmachung der Billigung der Entwurfssassung und zum Beschluss der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Datum: 19.03.2026

Maßstab: 1 : 5.000

Fläche: ca. 2.577 ha

eberle.PLAN

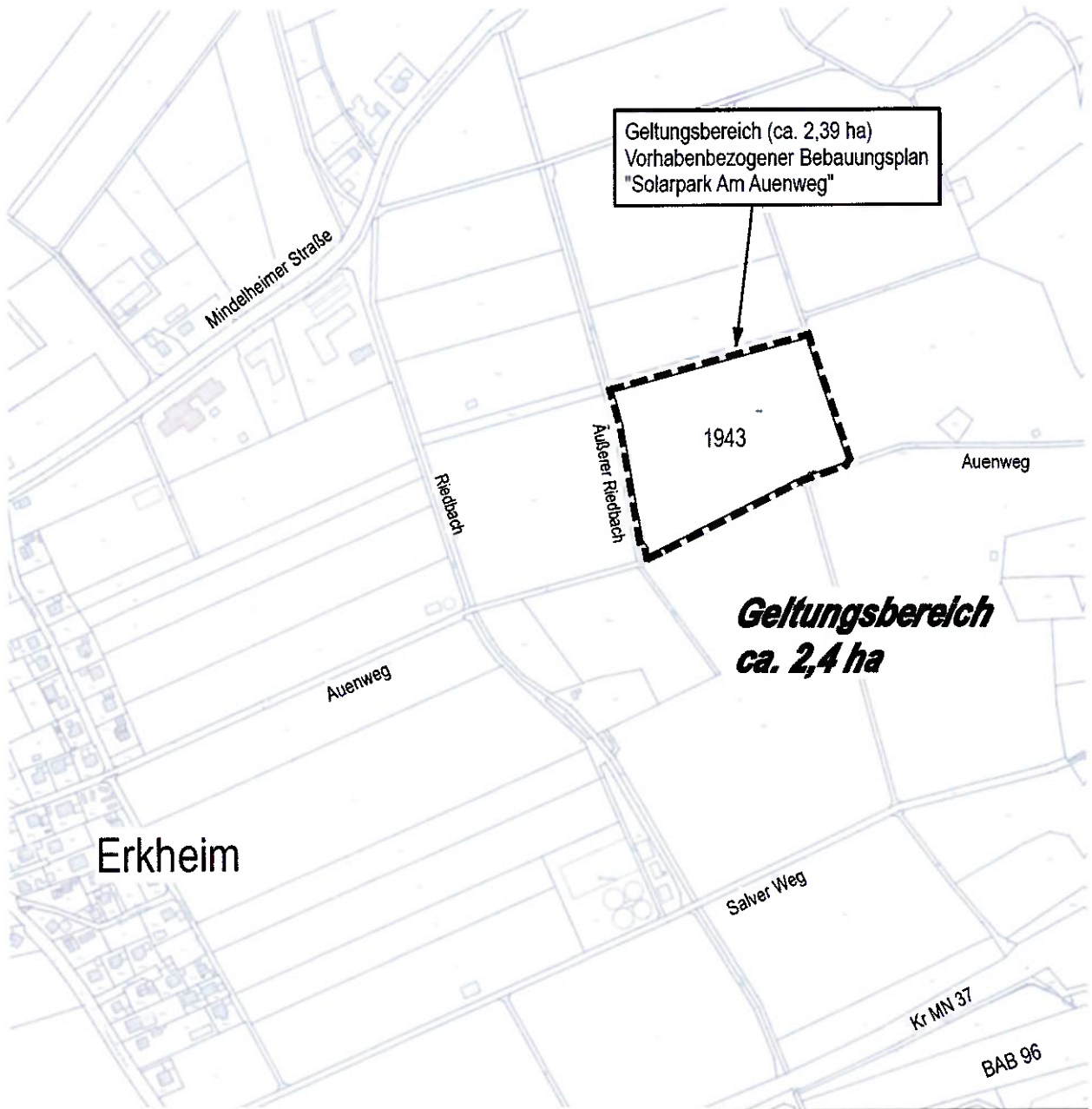
Bauleitplanung, Städtebau, Umweltplanung



Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim

fon 08261-70882 63
fax 08261-70882 64

info@eberle-plan.de
www.eberle-plan.de



Marktgemeinde Erkheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Am Auenweg"
Abgrenzung / Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
Anlage zur Bekanntmachung der Billigung der Entwurfsfassung
und zum Beschluss der Durchführung der
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Datum: 19.03.2026

Maßstab: 1 : 5.000

Fläche: 2,387 ha

eberle.PLAN

Bauwerkplanung, Städtebau, Umwelplanung



Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim

fon 08261-70882 63
fax 08261-70882 64

info@eberle-plan.de
www.eberle-plan.de

Erkheim, den 19.03.2026
gez.
Christian Seeberger
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Die Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im Bereich des Zweckverbands „Industrie- und Gewerbepark A96“ (Stellplatzsatzung) wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Unterallgäu Nr. 9 am 19.02.2026 veröffentlicht.



Eder
Leiterin des Hauptamtes